



## BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli  
Dr. Luca Bertelli  
St. Exp. Chaowei Dai  
Dr. Spasoje Vockic  
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 04. November 2024

### *Neuerungen im Bereich des Steuerrechts*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

### Inhalt

1. Nachhaltigkeits-Berichterstattung kommt nach Italien .....	2
2. Tourismus – Die neue Gästemeldung .....	3
3. CIN – Fristverlängerung bis zum 1. Jänner 2025 .....	3
4. Miteigentum ist auch Eigentum .....	3
5. Absetzbarkeit von Reise- und Repräsentationskosten .....	4

## 1. Nachhaltigkeits-Berichterstattung kommt nach Italien

Ab 2025 müssen alle großen Unternehmen in der EU ihre Nachhaltigkeitsberichte gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellen. Diese Regelungen gelten für Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: mehr als 250 Mitarbeitende; mehr als 50 Millionen Euro Umsatz oder mehr als 25 Millionen Euro Bilanzsumme.

	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Jahresumsatz</b>	<b>Mitarbeitende</b>	<b>Berichtsstandard</b>
Große Unternehmen von öffentlichem Interess	> 25 Mio. €	> 50 Mio. €	> 500	CSRD
Große Unternehmen	> 25 Mio. €	> 50 Mio. €	> 250	CSRD
Kleine und mittelgroße Unternehmen von öffentlichem Interesse	450.000 € - 25 Mio. €	900.000 € - 50 Mio. €	10 - 250	LSME
Mittelgroße Unternehmen	5 - 25 Mio. €	10 - 50 Mio. €	50 - 250	VSME
Kleine Unternehmen	450.000 € - 5 Mio. €	900.000 € - 10 Mio. €	10 - 50	VSME
Mikrounternehmen	< 450.000 €	< 900.000 €	<10	

### *Nachhaltigkeitsreporting – EU-Standards*

Die CSRD verlangt detaillierte Informationen über die Nachhaltigkeitsstrategie, Umwelt- und Sozialauswirkungen sowie die Governance-Praktiken der Unternehmen. Die Neuerungen bedeuten eine erhebliche Erweiterung der Berichtspflichten und verlangen oft den Aufbau neuer interner Nachhaltigkeitsstrukturen und -prozesse.

Ein zentrales Element der CSRD ist die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DMA), die die finanziellen und nicht-finanziellen Auswirkungen von ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) bewertet. Sie betrachtet zwei Dimensionen:

1. **Impact-Wesentlichkeit:** Die Auswirkungen eines Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft.
2. **Finanzielle Wesentlichkeit:** Die Auswirkungen von ESG-Themen auf das Unternehmen selbst.

Die doppelte Wesentlichkeit ermöglicht ein besseres Verständnis der Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichem Erfolg und Nachhaltigkeit. Der europäische Gesetzgeber erwartet, dass Unternehmen diese Analyse nicht nur zur Berichterstattung nutzen, sondern auch zur Anpassung ihrer Strategien an ESG-Risiken.

## 2. Tourismus – Die neue Gästemeldung

Seit 1. November 2024 greift in Südtirol die neue Gästemeldung. Die Gästemeldung wurde von drei Meldungen auf eine reduziert, jedoch muss diese seit der Neuerung täglich erfolgen. Somit müssen Hotels, Privatvermieter oder auch Bauernhöfe ihre Hotelverwaltungssoftware anpassen. Eine andere Möglichkeit ist sich die kostenlose Software „Touristenmanager Light“ des Landesverbandes der Tourismusorganisationen (LTS) anzuschaffen. Trotz der Vereinfachung muss ab 1. November täglich eine Meldung erfolgen, unabhängig davon, ob es An- bzw. Abreisen gibt oder nicht. In Zukunft müssen auch mehr Daten abgeliefert werden. Nicht nur das Datum der An- und Abreise, sondern auch Geschlecht, Alter, Herkunft mit Postleitzahl, Zimmerart, Verpflegungsart und Reiseart (Einzelperson, Familie oder Gruppe). Der tägliche Mehraufwand wird vor allem die kleine Beherbergungsbetriebe belasten.

## 3. CIN – Fristverlängerung bis zum 1. Jänner 2025

Das Ministerium für Tourismus hat bekannt gegeben, dass die Pflicht zur Beantragung des nationalen Identifikationscodes (Cin) für Kurzzeitvermietungen auf den 1. Januar 2025 verschoben wird. Diese Entscheidung zielt darauf ab, die Fristen zu vereinheitlichen und einen einheitlichen Umgang mit den Eigentümern von Beherbergungsbetrieben und Wohnimmobilien, die zur Vermietung angeboten werden, zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung drohen ab dem neuen Stichtag Sanktionen.

## 4. Miteigentum ist auch Eigentum

Die Meldepflicht des Auslandsbesitzes im Quader RW der Steuererklärung betrifft in Italien ansässige natürliche Personen, einschließlich Einzelunternehmen und Freiberufler, sowie bestimmte Körperschaften, während Grenzgänger befreit sind. Zu meldendem Auslandsvermögen zählen Immobilien, Fahrzeuge, Kunstgegenstände, Juwelen, Edelmetalle, Bankkonten und verschiedene Finanzanlagen. Bankkonten sind meldepflichtig, wenn sie im Laufe des Jahres die Schwelle von 15.000 Euro überschreiten oder einen durchschnittlichen Saldo von über 5.000 Euro aufweisen.

Besondere Vorsicht ist bei Miteigentum geboten, da alle Miteigentümer den Gesamtbetrag des Vermögens melden müssen, wobei der Eigentumsanteil in der Erklärung angegeben wird. Das gleiche gilt bei alleiniger Verfügbarkeit des ausländischen Kontos (wenn man zum Beispiel einfach nur die eigene Unterschrift hinterlegt hat). Verwaltungsstrafen gelten für den Gesamtbetrag und nicht anteilig.

## 5. Absetzbarkeit von Reise- und Repräsentationskosten

Ab dem Jahr 2025 wird für die Absetzbarkeit von Reise- und Repräsentationskosten vom Betriebseinkommen eine Nachverfolgbarkeit der Zahlungen eingeführt. Dies betrifft alle Kosten für Verpflegung, Unterkunft sowie Reise- und Transportkosten mit nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln (wie Taxis und NCC). Die Regelung gilt sowohl für die Einkommenssteuer (Irpef), sowie für die Körperschaftsteuer (Ires) als auch für die regionale Unternehmenssteuer (Irap). Zudem sind die nachverfolgten und finanziellen Transaktionen erforderlich, um die Besteuerung der Erstattungen für Verpflegung und Unterkunft sowie für Transporte mit nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen des Einkommens von Arbeitnehmern auszuschließen.

Insbesondere wird durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes festgelegt, dass die Steuerbefreiung für die Rückerstattung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten (bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde) sowie von Transportkosten mit nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln nur gilt, wenn die betreffenden Ausgaben zuvor (d. h. vom Mitarbeiter oder Geschäftsführer) über Bank- oder Postüberweisungen oder andere nachverfolgbare Zahlungsmethoden beglichen werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

[spasoje.vockic@fiscalconsulent.com](mailto:spasoje.vockic@fiscalconsulent.com)